

# Öffentliche Bekanntmachung

## Datenübermittlung gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes

Gemäß § 58 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetzes.

Aufgrund § 36 Abs. 2 BMG weist die Gemeinde Swisttal darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 das 18. Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen können.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Swisttal  
Bürgerbüro  
Rathausstr. 115  
53913 Swisttal

zu erklären.

Swisttal, 09.11.2017

Gemeinde Swisttal  
Die Bürgermeisterin

Petra Kalkbrenner